

Unfallersatztarif

hierunter versteht man eine besondere Tarifart der [Vermieter](#) von Kraftfahrzeugen. Diesen Tarifen für Ersatzmietwagen nach Unfällen ist eigen, dass der Tarif nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Anzunehmen ist es unter anderem, wenn die Preise für Ersatzmietwagen durch weitgehend gleichförmiges Verhalten der Anbieter geprägt sind. Für diese Konstellation ist es typisch, dass die Kraftfahrzeugmieter kein eigenes Interesse an der Wahl eines bestimmten Tarifs haben, während die am Mietvertrag nicht beteiligten Dritten wie Schädiger oder Haftpflichtversicherer zwar die Verpflichtungen aus diesem [Vertrag](#) wirtschaftlich zu tragen haben, auf die Tarifwahl aber keinen Einfluss nehmen können.

Wenn das so ist, kann aus schadensrechtlicher Sicht der zur Herstellung "erforderliche" Geldbetrag nicht ohne weiteres mit dem "Unfallersatztarif" gleichgesetzt werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob und inwieweit ein solcher Tarif nach seiner Struktur als "erforderlicher" Aufwand zur Schadensbeseitigung angesehen werden kann. Dies kann nur insoweit der Fall sein, als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf [Leistungen](#) des [Vermieters](#) beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § [249 BGB erforderlich](#) sind. BGH Urteil vom 26.10.2004 – [VI ZR 300/03](#)